

Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen		Eingangsvermerk Bauaufsichtsbehörde
<input checked="" type="checkbox"/> Beiblatt zum Bauantrag bez. § 69 Abs. 1 LBauO/§ 31 Abs. 2 BauGB <input type="checkbox"/> Gesonderter Antrag nach § 69 Abs. 2 LBauO		
Bauherr/-in kath. Kirchengemeinde St. Willigis vertr. durch Reinhold Rabung Herrenstr. 16, 55566 Bad Sobernheim Tel. 067 51/22 86 (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail)		
Entwurfsverfasser/-in oder Fachingenieur/-in Faber & Müller Architekten, Dipl.-Ing. (FH) Architekt Christoph Müller Pfaffenstraße 5 Hans-Franck-Str. 6 55566 Bad Sobernheim 55590 Meisenheim 06751 7788 06753 5299 (Name, Vorname, Beruf, Anschrift, Telefon, E-Mail)		Aktenzeichen Bauaufsichtsbehörde
Grundstück	Gemeinde/Straße/Haus-Nr.: 55566 Bad Sobernheim, Herrenstr. 20	
	Gemarkung/Flur/Flurstück: Sobernheim, Flurstück 405/1	
Art des Bauvorhabens (Genaue Bezeichnung des Vorhabens, z. B. Neubau Wohngebäude mit 6 Wohnungen)		
Anbau eines Mehrzweckraums und Umnutzung einiger Räume in einem Kindergarten		
Von folgenden bauaufsichtlichen Anforderungen soll abgewichen/befreit werden:		
<input type="checkbox"/> Anforderungen nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften:	<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzungen des Bebauungsplans/der sonstigen Satzung nach Bauplanungsrecht:	
(Vorschrift/Paragraph/Absatz)	Gestaltungssatzung der Stadt Bad Sobernheim, Nr. 65.1	(Lfd.-Nr. Festsetzung)
Die jeweilige Festsetzung bzw. Bestimmung (z.B. der Landesbauordnung, der Technischen Baubestimmung oder der örtlichen Bauvorschrift), von der abgewichen werden soll, ist anzugeben; jede Abweichung ist zu begründen; bei Abweichungen von technischen Anforderungen ist auch darzulegen, dass dem Zweck der Anforderung auf andere Weise entsprochen wird (ggf. gesonderte Blätter und Gutachten beifügen).		
Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen bei Vorhaben, die nach § 62 oder § 67 LBauO keiner Baugenehmigung bedürfen, sind nach § 69 Abs. 2 LBauO eigenständig schriftlich zu beantragen; entsprechendes gilt bei Abweichungen von Anforderungen nach Bauordnungsrecht für Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 66 LBauO.		
Begründung:		
Bei dem Anbau mit geplantem Flachdach, wird die in der Gestaltungssatzung vorgegebene Dachneigung nicht eingehalten. Um sich dem Anbau von 2013 baulich anzupassen, hat man auch bei diesem Anbau, sich auf ein Flachdach festgelegt. Der Anbau fügt sich städtebaulich in die Umgebungsbebauung ein.		
Wir bitten um Befreiung.		
Anlagen:		